

Novelle Wappengesetz 1984

Regelungsbedarf - Kurzüberblick

Die wichtigsten Motive für eine Neuregelung

1. Wappen

- a) An den inhaltliche Bestimmungen über das Bundeswappen wird nicht gerüttelt.
- b) Die aus dem BGBl. eingescannte Abbildung des Bundeswappens ist heraldisch nicht korrekt.
- c) Die Abbildung im RIS ist für die praktische Reproduktion völlig ungeeignet.
- d) Es fehlt eine heraldisch korrekte Schwarz-Weiß-Version des Wappens, die für einfärbige und plastische Versionen gebraucht wird.
- e) Durch diese Umstände existieren in Österreich zwei verschiedenen Versionen des Bundeswappens

2. Flagge

- a) Die aus dem BGBl. eingescannte Abbildung der Wappenflagge ist heraldisch nicht korrekt und für eine praktische Reproduktion völlig ungeeignet.
- b) Die rechtliche Bedeutung des „Führens“ der Dienstflagge ist unklar.
- c) Das aus dem Obrigkeitsstaat übernommene Privileg, die Flagge mit dem Wappen zu „führen“, ist in einer modernen Demokratie nicht mehr zeitgemäß.
- d) Gewohnheitsrechtlich hat sich die allgemeine Verwendung von Fahnen und Flaggen mit dem Wappen längst durchgesetzt. Das Wappengesetz war diesbezüglich immer schon eine *lex imperfecta*.
- e) Eine Repräsentativumfrage weist nach, dass insbesondere die jüngeren Bevölkerungsschichten für die Freigabe der Wappenflagge zum allgemeinen Gebrauch sind.
- f) Als Lösung bietet sich die Nationalflagge mit fakultativem Wappen nach dem Muster Spaniens an.